

**Stellungnahme
des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
zum Entwurf eines Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Stand: 21.10.2010)**

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 240 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

II) Zielsetzung des Entwurfs

Grundsätzlich begrüßt der bvkm das Ziel der Länder, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit der geplanten Umstellung von „Gebühren“ auf „Beiträge“ auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten leisten einen wichtigen Beitrag zur pluralistischen Meinungsbildung, zur Vielfalt in den Angeboten und zu qualifiziertem Journalismus.

Ihnen kommt zudem eine wichtige Vorreiterrolle und Vorbildfunktion in Bezug auf Artikel 30 der Behindertenrechtskonvention (BRK) zu. Nach dieser Vorschrift muss die Bundesrepublik Deutschland „alle geeigneten Maßnahmen“ treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Fernsehprogrammen in barrierefreien Formaten haben.

Von der Erreichung dieses Ziels sind die öffentlich-rechtlichen Sender allerdings leider derzeit noch weit entfernt. So ist beispielsweise die Untertitelung von Fernsehprogrammen für gehörlose und stark hörbeeinträchtigte Menschen unzureichend umgesetzt. Sie beträgt laut einer Statistik aus dem Jahr 2009 bei ARD und ZDF nur etwa 30 Prozent, bei den meisten regionalen Sendeanstalten nur ca. 13 bis 18 Prozent. Positiv hervorzuheben ist allein der WDR mit einer Untertitelungsquote von ca. 50 Prozent. Bei den Privatsendern wird – abgesehen von Kabel 1 und Pro 7 mit geringen Quoten - überwiegend gar nicht Untertitelt.

Auch für blinde und sehbehinderte Menschen ist das Fernsehprogramm nur teilweise barrierefrei zugänglich. Bislang werden fast ausschließlich Spielfilme und Krimis mit Audiodeskription ausgestattet. Diese werden vielfach in den dritten Programmen – vorzugsweise nach Mitternacht – wiederholt.

III) Wegfall der Befreiungsregelung für bestimmte Gruppen behinderter Menschen (§ 4 Absatz 2 des Entwurfs)

Die in § 4 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung, dass der Rundfunkbeitrag für blinde und hörgeschädigte Menschen sowie schwerbehinderte Menschen, die das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis haben, auf Antrag auf ein Drittel ermäßigt wird, künftig also etwa 6 Euro im Monat betragen soll, lehnt der bvkm nachdrücklich ab.

Nach dem derzeit geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag werden die vorgenannten drei Personengruppen auf Antrag vollständig von der Rundfunkgebühr befreit. Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift ist es, behinderungsbedingte Nachteile bei der Teilnahme am öffentlichen Gemeinschaftsleben dadurch auszugleichen, dass der Zugang zu Rundfunk- und Fernsehangeboten erleichtert wird.

Menschen, die das Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis haben, sind zum Beispiel Personen, die wegen schwerer Bewegungsstörungen auch mit Hilfe von Begleitpersonen oder technischen Hilfsmitteln öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können. Es handelt sich also um Menschen, die allein aufgrund ihrer Behinderung Informations-, Bildungs-, Kultur- oder Unterhaltungsangebote überhaupt nicht oder nur mit beträchtlichen Einschränkungen wahrnehmen können und deshalb auf Radio, Fernsehen oder Internetangebote angewiesen sind, um überhaupt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Diesen Menschen muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinem besonderen Versorgungs- und Programmauftrag auch künftig ohne finanzielle Barrieren zugänglich sein.

Laut der am Ende des geplanten Staatsvertrages vorgesehenen „Protokollerklärung aller Länder“ kann die Finanzierung barrierefreier Angebote in Rundfunk und Fernsehen mit dem für Menschen mit Behinderung auf ein Drittel ermäßigten Rundfunkbeitrag erleichtert werden. Wie bereits oben ausgeführt wurde, kommen die öffentlich-rechtlichen Sender ihrer Pflicht, für die betroffenen Personen barrierefreie Angebote zur Verfügung zu stellen, bislang noch nicht in ausreichendem Umfang nach. Für blinde und sehbehinderte Menschen besteht eine zusätzliche Barriere darin, dass sie sich nicht auf herkömmlichem Wege, also über Fernsehzeitschriften und Videotext über barrierefreie Fernsehangebote informieren können. Häufig müssen sie hierfür einen kostenpflichtigen telefonischen TV- und Radio-Programminformationsdienst in Anspruch nehmen.

Solange der barrierefreie Zugang zu den Radio- und Fernsehprogrammen der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten nicht weitestgehend hergestellt ist, lehnt es der bvkm deshalb ganz klar ab, dass die durch Barrieren benachteiligten Menschen mit Behinderung selbst für die Beseitigung der Barrieren zahlen müssen.

IV) Befreiung von der Beitragspflicht aus Einkommensgründen (§ 4 Absatz 1 und 6 des Entwurfs)

Der bvkm begrüßt es, dass der Entwurf des Staatsvertrags die bisher geltenden Befreiungstatbestände aus Einkommensgründen beibehält. Weiterhin befreit bleiben beispielsweise Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Empfänger von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II sowie andere Gruppen.

Um den bürokratischen Aufwand bei der Beantragung für die Betroffenen möglichst niedrig zu halten, fordert der bvkm bei Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine langfristige Befreiungsregelung einzuführen.

Die Härtefallregelung in Abs. 6 konkretisiert, dass die jeweilige Rundfunkanstalt auf Antrag auch dann vom Beitrag zu befreien hat, wenn eine Sozialleistung von der entsprechenden Behörde versagt wird, weil die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Diese Härtefallregelung geht dem bvkm nicht weit genug. Bis zum 31. Dezember 2005 waren gemäß den Befreiungsverordnungen der Länder auch Bezieher kleiner Einkommen von der Rundfunkgebühr befreit, deren monatliche Einkünfte zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine bestimmte Einkommensgrenze (das 1,5-fache des Sozialhilfesatzes) nicht überstieg. Von der Wiedereinführung einer solchen Regelung würden Geringverdiener, die (noch) nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind, profitieren.

Düsseldorf, 2. November 2010

Norbert Müller-Fehling
Geschäftsführer